Beteiligung der Landwirtschaft

Die Rur- und Teichbachaue sowie das Kirchhover- und Kitscher Bruch haben eine hohe Bedeutung für den Natur- und Landschaftsschutz. Da in diesen Bereichen weitgehend eine intensive landwirtschaftliche Nutzung vorherrscht und auch unabhängig von der Landschaftsplanung mit der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtline (WRRL) zukünftig weitere Entwicklungsabsichten bestehen, fand im Rahmen der bisherigen Planungen ein intensiver Dialog mit Vertretern der Landwirtschaftskammer und des Rheinischen Landwirtschaftsverbandes statt.

Darüber hinaus erfolgte im Rahmen einer Vorstudie eine Information der Ortslandwirte mit anschließender Befragung der landw. Betriebsinhaber hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit und Mitwirkungsbereitschaft bei der Umsetzung der Landschaftsplanung. Im Ergebnis dieser Beteiligungen wurden die Naturschutzgebiete auf enge Kernbereiche reduziert; zudem wurde auf ein Verbot der Ausbringung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln in den Schutzgebieten mit größeren landwirtschaftlichen Flächenanteilen verzichtet.

Grundsätzlich bleibt auch weiterhin in Naturschutzgebieten die ordnungsgemäß ausgeübte landwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang möglich. Im Übrigen verpflichtet sich der Kreis Heinsberg, alle Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen auf den Flächen privater Eigentümer nur mit deren Einverständnis und auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen durchzuführen.

Kreisverwaltung Heinsberg
Untere Landschaftsbehörde
Valkenburger Str. 45
52525 Heinsberg

Ansprechpartner:

Ulrich Wassen, Tel.: 02452/13-6137
ulrich.wassen@kreis-heinsberg.de

Silke Roemer, Tel.: 02452/13-6118
silke.roemer@kreis-heinsberg.de

Wie verläuft das Landschaftsplan-Verfahren?

Die Landschaftspläne liegen derzeit als Vorentwurf vor. Die Beteiligung der Bürger an der Landschaftsplanung erfolgt nach ortsüblicher Bekanntmachung im Juni 2013. Parallel dazu findet die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange statt. In diesem Verfahrensschritt haben die Behörden und jede/r Bürger/in die Möglichkeit, sich zur Planung zu äußern.

Die eingereichten Anregungen und Bedenken werden mit den Belangen der Landschaftsplanung abgewogen, in den Kreisgremien beraten und ggf. in die nächste Planfassung (Entwurf) eingearbeitet. Anschließend beschließt der Kreistag die öffentliche Auslegung des Landschaftsplanentwurfes.

Im Rahmen der Offenlage besteht abermals die Möglichkeit, Anregungen und Bedenken vorzubringen, über die wiederum der Kreistag entscheidet. Sodann wird der Landschaftsplan als Satzung endgültig beschlossen. Auf Grund des gesetzlich vorgeschrieben Beteiligungsverfahrens wird der Landschaftsplan nicht vor Anfang 2015 Rechtskraft erlangen.

Jedoch gilt für geplante NSG, ND und LB vom Zeitpunkt der Bürgerbeteiligung an ein sog. Veränderungsverbot.

Informationsveranstaltungen für die Landwirtschaft

Im Rahmen der Bürgerbeteiligung möchte der Kreis Heinsberg den in der Ruraue und den übrigen Niederungsgebieten betroffenen Landwirten in zwei separaten Terminen die beiden Landschaftspläne vorstellen und näher erläutern.

Der Kreis lädt zu folgenden Terminen in den großen Sitzungssaal (1. Etage) ins Kreishaus ein:
Mittwoch, 12. Juni 2013, 17:00 Uhr, betreffend den Landschaftsplan II/4 „Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung“

Donnerstag, 13. Juni 2013, 17:00 Uhr, betreffend den Landschaftsplan III/8 „Baaler Riedelland und obere Rurniederung“

Aus der beiliegenden Karte sind die Landschaftsplangebiete mit den einzelnen Naturschutzgebieten ersichtlich, so dass Sie daraus die für Sie passende Informationsveranstaltung entnehmen können.

Informationen zur Aufstellung der Landschaftspläne in der Ruraue im Kreis Heinsberg

Stand: Mai 2013

Landschaftsplanung - Wozu und Warum?

Die Kreise in NRW haben die gesetzliche Aufgabe, flächendeckend Landschaftspläne zu erstellen.

Im Kreis Heinsberg ist dies für den Bereich beiderseits der Rur bisher noch nicht erfolgt. Daher werden derzeit die letzten beiden Landschaftspläne II/4 „Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung“ sowie III/8 „Baaler Riedelland und obere Rurniederung“ erarbeitet.

Aufgabe der Landschaftsplanung ist, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts als Lebensgrundlage für den Menschen zu erhalten und langfristig zu sichern. Neben der ursprünglichen Zielsetzung, dem Schutz von Lebensräumen wild lebender Tiere und Pflanzen, kommt der Landschaftsplanung immer mehr die Rolle zu, die wirtschaftliche und touristische Entwicklung möglichst ökologisch verträglich zu gestalten.

Die Nutzungsinteressen der Landwirtschaft, wasserwirtschaftliche Anforderungen, forstliche Konzepte, bestehende und geplante Freizeitnutzungen, zahlreiche Straßenplanungen, Bauleitplanungen der Kommunen und weitere Planungen darüber hinaus (z.B. Abgrabungsvorhaben) sind durchweg raumbezogene, vielfach konkurrierende Belange, die einer sorgfältigen Abwägung bei der Landschaftsplanung bedürfen.

Die Inhalte eines Landschaftsplans

Die Inhalte eines Landschaftsplans sind im Landschaftsgesetz NRW geregelt. Der Landschaftsplan als Fachplan des Naturschutzes gilt ausschließlich für den baulichen Außenbereich.

Inhaltlich werden im Landschaftsplan:

- **Entwicklungsziele** dargestellt
- **Schutzgebiete** und Schutzobjekte festgesetzt und
- **Maßnahmen** zur Pflege und Entwicklung festgesetzt

Entwicklungsziele

Entwicklungsziele sind übergeordnete, allgemeine Zielsetzungen aus naturschutzfachlicher Sicht. Sie richten sich ausschließlich an die Behörden und nicht an die Grundstücks-eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten.

Schutzgebiete und -objekte

Naturschutzgebiete (NSG) sind vielfältig strukturierte, wichtige Lebensräume für seltene Tier- und Pflanzenarten. Insbesondere hat das Rurtal als maßgeblicher Ausbreitungskorridor eine hohe, überregionale Bedeutung für den Biotopverbund.

Landschaftsschutzgebiete (LSG) sind Räume, die u. a. wegen ihrer Vielfalt und Schönheit, aber auch für die landschaftsorientierte Erholung gesichert werden.

Naturdenkmale (ND) sind Einzelschöpfungen der Natur; z.B. sehr alte, markante Bäume.

Geschützte Landschaftsbestandteile (LB) sind einheitlich strukturierte kleinere Lebensräume wie, z.B. Obstwiesen.

Maßnahmen - Umsetzung nur auf freiwilliger, vertraglicher Basis

Zur Realisierung der angestrebten Entwicklungsziele und Schutzzwecke soll der Landschaftsplan die Umsetzung von Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen vorsehen.

Grundsätzlich werden alle Maßnahmen nicht parzellenscharf festgesetzt, sondern Landschaftsräumen, sog. „Maßnahmen-räumen“, zugeordnet und für die jeweiligen Räume beschrieben. Dazu zählen z. B. die Anlage von Gehölzstreifen, die Umwandlung von Acker in Grünland oder die Nutzungsextensivierung.

Flächenscharfe Aussagen erfolgen nur für besondere, räumlich eng abgegrenzte Biotope oder Landschaftselemente.

Der Vorteil der Maßnahmenräume liegt darin, dass die Maßnahmen flexibel umgesetzt werden können.

Die Umsetzung der Maßnahmen soll über freiwilligen Flächentausch, über Fördermöglichkeiten, u. a. des Kulturland-schaftsprogramms, erfolgen.

Die Durchführung einer Maßnahme erfolgt erst, wenn die Flächen-eigentümer oder Nutzer mit dieser Maßnahme einverstanden sind. Grundlage ist eine vertragliche Vereinbarung.

Welche Beschränkungen bringt der Landschaftsplan für Landwirte?

Die in den Schutzgebieten geltenden Verbotsregelungen sind abhängig von der Schutzgebietskategorie.

In NSG gelten weitergehende Beschränkungen als in LSG.

LSG bestehen auch derzeit schon über eine Verordnung der Bezirksregierung Köln nahezu flächendeckend im Plangebiet – hier gibt es keine Veränderungen.

Neu ist die im Landschaftsplan vorgesehene Festsetzung von NSG. Insbesondere im Verlauf der Rur sowie im Bereich der Teichbachaue und im Kirchhover- und Kitscher Bruch liegen größere Anteile landwirtschaftlicher Nutzflächen (überwiegend Grünland) in den NSG.

Auch in NSG gilt grundsätzlich, dass die bestehende ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung weiterhin ausgeübt werden kann. Allerdings ist dort eine Intensivierung der Nutzung nicht zugelassen.

Zu den Verboten zählen:

- Umbruch von Dauergrünland oder Brachen (war bereits in der bisherigen LSG-Verordnung verboten)
- Entwässerungsmaßnahmen
- Neuanlage von Mieten und Silagen
- Anlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen

Die Ausbringung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln (außer Klärschlamm) bleibt weiterhin zulässig.

Die fachgesetzlichen Anforderungen oder Beschränkungen durch andere Verordnungen (z. B. Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung) bleiben unverändert bestehen.